Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 82. Dienstag den 23. März. 1858.

Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt", **Amtsblatt des königl. Bezirksgerichts,** und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger" **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig,** beginnt mit dem 1. April 1858 das neue Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando, für Auswärtige mit Postzuschlag 1¼ Thlr. Ankündigungen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, und angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm, Universitätsstraße, Fürstenhaus.

Leipzig, im März 1858.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den

19. April

und endigt mit dem

8. Mai.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Meßwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Meßspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 16. Februar 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das dem Rathe dieser Stadt ertheilte Recht zur Herausgabe eines Localblattes, welches unter dem Titel „Leipziger Anzeiger" seither mit dem hiesigen im Eigenthume Herrn Polz befindlichen Tageblatte vereinigt gewesen ist, soll mit dem diesfallsigen Verlagsrechte von und mit dem 1. Januar 1859 an anderweit auf sechs Jahre dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, pachtweise überlassen werden und es ist hierzu

der 30. März d. J.

terminlich anberaumt worden.

Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bei der Rathsstube, wo auch inzwischen die Bedingungen eingesehen werden können, zu melden, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Benachrichtigung zu gewärtigen.

Leipzig, den 6. März 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18580323/1